

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## Fauna

### Schweriner Straße

**Auftraggeber:**

Stadt Vechta

**Auftragnehmer:**

**agnl** 

Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## Fauna

### Schweriner Straße

Auftraggeber:

Stadt Vechta

Auftragnehmer:

agnl - Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege  
Außenstelle Diepholzer Moorniederung, Wagenfeld

Bearbeitung: M. Sc. Thorsten Obracay  
B. Eng. Malte Schmedes  
Dipl. Biol. Olaf Schmidt

Wagenfeld, April 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Gebiets- &amp; Vorhabensbeschreibung .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Material &amp; Methoden .....</b>	<b>3</b>
3.1	Reptilien und Amphibien .....	3
3.2	Brutvögel .....	4
<b>4</b>	<b>Bestand 2017 .....</b>	<b>5</b>
4.1	Reptilien und Amphibien .....	5
4.2	Brutvögel .....	7
<b>5</b>	<b>Bewertung.....</b>	<b>9</b>
5.1	Reptilien und Amphibien .....	9
5.2	Brutvögel .....	9
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfungen .....</b>	<b>10</b>
6.1	Reptilien und Amphibien .....	10
6.2	Brutvögel .....	10
6.3	Zusammenfassende Gesamtbetrachtung artenschutzrechtlicher Belange.....	15
<b>7</b>	<b>Quellen .....</b>	<b>16</b>
	<b>Karten .....</b>	<b>18</b>

## 1 Rechtliche Grundlagen

Im Dezember 2007 wurde das Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz novelliert, da die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie bisher nur unzureichend umgesetzt worden waren. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) neu formuliert worden:

Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Absatz 5 heißt es weiter: „...Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden...“.

Die Stadt Vechta zieht die Bebauung einer bisher ungenutzten Fläche an der Schweriner Straße in Betracht. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Gemäß § 1 a BauGB sind voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck ist eine hinreichende Bestandsaufnahme der den Raum charakterisierenden Fauna auch vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG notwendig.

## 2 Gebiets- & Vorhabensbeschreibung

Die untersuchte Fläche liegt im Norden des Vechtaer Stadtgebiets an der Schweriner Straße. Es handelt sich um eine keilförmige unbebaute Restfläche in einer Wohnsiedlung, an der eine bereits zurückgebaute und eine aktive Gleisanlage von Norden her zusammenlaufen. Nördlich der Schweriner Straße schließt sich ein Regenrückhaltebecken an.

Die Fläche besitzt eine Nord-Süd-Ausdehnung von etwa 300 Metern. Entlang der Schweriner Straße ist die Fläche etwa 100 Meter breit und läuft nach Süden schmal auf eine Breite von zehn bis 15 Metern zu.



Abb. 1: Der Untersuchungsraum mit Brombeergebüsch und Eichen (23.03.2017).

Der nördliche Bereich der Fläche ist durch eine teils feuchte und nährstoffreiche Gras- und Staudenflur mit Einzelbäumen (Eichen) und Brombeergebüschen geprägt (Abb. 1). Entlang der Straße finden sich zahlreiche Ablagerungen von Müll, insbesondere Plastik. Weiter südlich nimmt die Deckung der Gehölze auf bis zu 100 Prozent zu (vor allem Eichen und Birken). Von den Grundstücken im Westen ausgehend findet teilweise eine gartenbauliche Nutzung der untersuchten Fläche statt. Nach Süden grenzt das Untersuchungsgebiet an die Lagerflächen eines Holzhandels an. Die gesamte Fläche kann nur von Norden her betreten werden.

Zur Art und Weise eines möglichen Eingriffs kann im Rahmen dieses Gutachtens keine Aussage getroffen werden. Daher wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung von dem maximal möglichen Eingriff durch eine vollständige Befestigung bzw. Versiegelung der Fläche ausgegangen.

### 3 Material & Methoden

#### 3.1 Reptilien und Amphibien

Es wurde ein knapp 100 Meter langer Amphibienzaun südlich der Schweriner Straße errichtet, der beidseitig mit Fangeimern mit Prädatorschutz (Abdeckungen) besetzt wurde (Abb. 2). Diese wurden nach Vorgabe der UNB täglich am frühen Morgen kontrolliert. In den Eimern gefangene Tiere wurden erfasst, protokolliert und entsprechend ihrer Wanderrichtung wieder freigelassen. Dabei wurden südlich gefangene Individuen über die Schweriner Straße gebracht, um einen Verkehrstod zu vermeiden. Die Zaunkontrollen erfolgten über fünf Wochen, von Freitag, den 24.03.2017, bis Donnerstag, den 27.04.2017.



Abb. 2: Lage und Nummerierung der Eimer entlang des Amphibienzauns sowie Fundort der Verkehrsopfer.

Eine vollständige Erfassung aller wandernden Tiere konnte durch die späte Auftragsvergabe nicht mehr gewährleistet werden. Möglicherweise zu erwartende Amphibien wie Grasfrösche wandern bereits ab Februar zu ihren Laichgewässern und die adulten Tiere wandern ab März wieder in die Sommerquartiere. Erdkröten wandern ab Anfang März zum Gewässer und ab April wieder in die Sommerlebensräume.

Um die Wanderwege zu dokumentieren wurden die Eimer mit einer Nummer versehen. Die Ziffern 1 bis 10 wurden für die Fangeimer südlich des Zaunes, die Ziffern 11 bis 20 für die Fangeimer nördlich des Zaunes vergeben (Abb. 3).

Parallel dazu wurden drei Laichballenkontrollen am 23.03., 08.04. und 13.04. an geeigneten Gewässern im Untersuchungsraum und im Bereich des nördlich gelegenen Regenrückhaltebeckens durchgeführt.

Außerdem wurden Sichterfassungen von Amphibien und Reptilien in fünf Durchgängen am 25.03., 08.04., 27.04., 14.06. und 13.07. durchgeführt.



Abb. 3: Amphibienzaun und mit Nummern versehene Fangeimer mit Prädatorenschutz.

### 3.2 Brutvögel

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte für alle gefährdeten, d. h. den Rote-Liste-Arten Deutschlands (Grünberg et al. 2015) und Niedersachsens (Krüger & Nipkow 2015), für alle streng geschützten Arten (BArtschV, Theunert 2008) sowie für alle Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG, Rat der Europäischen Gemeinschaften 1979) nach der Revierkartierungsmethode (Fischer et al. 2005) und richtete sich nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005). Alle weiteren Arten wurden halbquantitativ erfasst und ihr Bestand in Größenklassen angegeben.

Im Zeitraum zwischen Ende März und Anfang Juni 2016 erfolgten fünf Tag-Erfassungsdurchgänge im Untersuchungsgebiet, die Dämmerungs- bzw. Nachtkartierungen erfolgten jeweils Anfang und Ende April. Die zeitliche Abfolge der Kartierdurchgänge orientierte sich an den von Südbeck et al. (2005) empfohlenen Zeiträumen zur Erfassung der jeweiligen Arten.

Für avifaunistische Erhebungen, bei denen mittels akustischer und optischer Kontrolle erfasst wird, sind optimale Witterungsbedingungen (windarm, mild, keine Niederschläge) besonders wichtig. Auch die Aktivität der Vögel ist davon abhängig, denn bei kaltem und nassem Wetter oder sehr hohen Temperaturen sind die Vögel beispielsweise wenig aktiv. Die Erfassungstage wurden so gelegt, dass geeignete Witterungsbedingungen vorherrschten.

Die Brutvögel wurden durch Beobachtung und/oder akustische Kontrolle Revier anzeigender Verhaltensweisen (Gesang, Balz, Nestbau, Brüten, Junge führen etc.) erfasst und in Tageskarten 1:5.000 eingetragen. Die Erfassungen erfolgten durch Gebietsbegehungen des kompletten Untersuchungsgebietes, bei denen der Startpunkt für die Durchgänge jeweils wechselte, um mögliche methodische Erfassungsfehler durch die wechselnde Tagesphänologie der Vögel zu vermeiden. Die visuellen Erfassungen erfolgten mit einem Fernglas (10x40).

## 4 Bestand 2017

### 4.1 Reptilien und Amphibien

Bei der Zaunkontrolle konnten sieben Exemplare der Erdkröte nachgewiesen werden. Sechs Individuen wurden südlich, eines nördlich des Zaunes in Eimer Nummer 18 gefangen (Tab. 1). Ob es sich bei diesem Exemplar bereits um eine Rückwanderung handelt, ist nicht gesichert, da der Zaun in diesem Bereich relativ weit von der Straße entfernt steht und so auch eine Querwanderung möglich scheint. Die im April gefangenen Tiere in den Eimern Eins und Zwei sind nicht zwingend von der Untersuchungsfläche aus gewandert, sondern können auch aus den südwestlich angrenzenden Grundstücken kommen.

Die Verkehrstopfer im Westen und Osten scheinen nach Lage des Körpers auf der Straße von den Gärten südwestlich bzw. südöstlich des Untersuchungsgebietes aus gewandert zu sein. Das Verkehrstopfer in der Mitte ließ sich nicht zuordnen.

Die Laichballenkontrollen an geeigneten Gewässern im Untersuchungsraum und im Bereich des nördlich gelegenen Regenrückhaltebeckens erbrachten keine positiven Ergebnisse. Im Untersuchungsraum selbst fehlt es an geeigneten Gewässern. Die Qualität möglicherweise entstehender temporärer Gewässer, ist für die potentiell vorkommenden Arten nicht ausreichend. Das Regenrückhaltebecken wird von vielen Wasservögeln genutzt und auch ein Fischbesatz kann nicht ausgeschlossen werden. Laichmöglichkeiten ergeben sich daher primär in dem südlich des Gewässers liegenden Schilfbereich.

Entwurf

Tab. 1: Datum und Uhrzeit der Kontrollen am Amphibienzaun inkl. Wetter, Temperatur und den Ergebnissen.

Datum	Zeit	Wetter	Temperatur	Funde	Eimer	Besonderes
23. Mrz				-		Aufbau, 1 Verkehrsofper
24. Mrz	08:30	sonnig, kalt	7	-		
25. Mrz	08:30	sonnig, kalt	7	-		
26. Mrz	08:00	sonnig	7	-		
27. Mrz	08:35		6	-		
28. Mrz	08:50		6	-		
29. Mrz	08:30	leichter Regen	10	4 Erdkröten	8,9,10,18	
30. Mrz	08:40	bewölkt	12	1 Erdkröte	7	1 Verkehrsofper
31. Mrz	08:15	sonnig	13	-		
01. Apr	08:40	bewölkt	13	-		
02. Apr	08:40	sonnig	12	-		
03. Apr	07:00	bewölkt	4	-		
04. Apr	07:00	sonnig	6	-		
05. Apr	09:00	bewölkt	7	-		
06. Apr	07:00	bewölkt	7	-		
07. Apr	08:40	bewölkt	7	-		1 Verkehrsofper
08. Apr	08:00	sonnig	7	-		
09. Apr	09:00	sonnig, kühl	5	1 Erdkröte	1	
10. Apr	08:00	sonnig	8	-		
11. Apr	07:00	sonnig	7	-		
12. Apr	07:10	bewölkt	7	-		
13. Apr	07:00	sonnig	7	-		
14. Apr	08:50	sonnig	7	-		
15. Apr	08:00	sonnig	6	-		
16. Apr	08:00	sonnig	6	-		
17. Apr	09:00	sonnig	5	-		
18. Apr	06:45	bewölkt	4	-		
19. Apr	07:10	sonnig	0	-		
20. Apr	07:10	sonnig	-1	-		
21. Apr	08:45	bewölkt	4	-		
22. Apr	08:00	bewölkt	7	-		
23. Apr	09:00	sonnig	6	1 Erdkröte	2	
24. Apr	09:10	bewölkt	7	-		
25. Apr	07:15	bewölkt	4	-		
26. Apr	07:10	sonnig	1	-		
27. Apr	07:10	sonnig	1	-		später Abbau

Summe	7 Erdkröten
	3 Verkehrsofper

## 4.2 Brutvögel

Bei der Brutvogelerfassung wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 18 Vogelarten registriert, von diesen werden zwei Arten in der Roten Liste bzw. Vorwarnliste Niedersachsens und/oder Deutschlands geführt bzw. sind Arten des Anhang I der VSRL oder streng geschützte Arten nach BNatSchG.

Die weiteren nicht gefährdeten bzw. geschützten Arten (n = 16) wurden halbquantitativ erfasst (siehe Methode), darunter sind auch Arten, die im UG nicht brüten, sondern hier zur Nahrungssuche auftreten.

Unter den festgestellten Brutvogelarten gibt es keine in Niedersachsen (Krüger & Nipkow 2015) bzw. Deutschland (Grüneberg et al. 2015) als gefährdet eingestufte Arten. Zwei der nachgewiesenen Arten Haussperling und Gartengrasmücke stehen auf der Vorwarnliste Niedersachsens (Krüger & Nipkow 2015). Auf der Vorwarnliste Deutschlands steht nur der Haussperling (Grüneberg et al. 2015). Die Nacht- bzw. Dämmerungserfassungen ergaben keine Nachweise dämmerungsaktiver Arten.

Das nachgewiesene Artenspektrum stellt für den Siedlungsbereich innerhalb der Stadt Vechta eine typische Zusammensetzung dar. Ihr Vorkommen wird durch einen reich strukturierten Bewuchs innerhalb der Siedlungen und ihrer Umgebung gefördert.

Entwurf

Tab. 2: Alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Angabe des Hauptlebensraumtyps (Krüger & Nipkow 2015), des Rote-Liste-Status für Niedersachsen (NI; Krüger & Nipkow 2015) und Deutschland (D; Grüneberg et al. 2015) sowie des Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt. Darüber hinaus ist der Brutbestand (BV = Brutverdacht, BN = Brutnachweis, Anzahl) sowie für die halbquantitativ erfassten Arten die Häufigkeit (beobachtete Ind.) angegeben.  
 Hauptlebensraumtypen: O = Offenland (genutzt), landwirtschaftliche Flächen; S = Siedlungen; W = Wälder; Rote Liste Kategorien: V = Vorwarnliste; \* = ungefährdet.

Artname		Hauptlebens- raumtyp	Rote Liste (2015)		Schutz BArtSchV	Brutbestand 2017		halbquantitative Erfassung [Anzahl Ind.]
			NI	D		Status	Bestand	
Amsel	Turdus merula	W, S			§			2 - 5
Buchfink	Fringilla coelebs	W, S			§			2 - 5
Blaumeise	Parus aeruleus	W, S			§			2 - 5
Dorngrasmücke	Sylvia communis	O			§			1
Elster	Pica pica	O, S			§			1
Fitis	Phylloscopus trochilus	W, O, S			§			1
Grünfink	Carduelis chloris	O, S			§			2 - 5
Gartengrasmücke	Sylvia borine	O, S, W	V		§	BN	1	
Hausperling	Passer domesticus	S	V	V	§	BN	2	
Heckenbraunelle	Prunella modularis	W, S			§			2 - 5
Kohlmeise	Parus major	W, S			§			2 - 5
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	W, O, S			§			2 - 5
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	W, S			§			2 - 5
Rabenkrähe	Corvus corone	O, S			§			2 - 5
Ringeltaube	Columba palumbus	W, S			§			2 - 5
Singdrossel	Turdus philomelos	W, S			§			2 - 5
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	W, S			§			2 - 5
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	W, S			§			2 - 5

## 5 Bewertung

### 5.1 Reptilien und Amphibien

Die Eingriffsfläche hat nur eine geringe Bedeutung für Amphibien und Reptilien. Bei den insgesamt zehn nachgewiesenen Individuen kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass alle das Gebiet als Winterlebensraum nutzen. Zudem ist zu beachten, dass 30 Prozent der nachgewiesenen Individuen dem Verkehr auf der Schweriner Straße zum Opfer fielen. Eine zentrale Rolle des Eingriffsbereichs als Winterlebensraum von Amphibien liegt somit nicht vor.

Die Fläche hat keine Funktion als Fortpflanzungsstätte von Amphibien.

### 5.2 Brutvögel

In Niedersachsen können Brutvogellebensräume anhand des Vorkommens gefährdeter Brutvogelarten gemäß Einstufung in der Roten Liste, anhand der Brutbestandsgrößen der einzelnen gefährdeten Vogelarten sowie der Anzahl der gefährdeten Arten bewertet werden (Wilms 1997, Behm & Krüger 2013). Allerdings liefert das Verfahren nur für Flächen von 0,8 bis 2,0 km<sup>2</sup> Größe belastbare Ergebnisse. Das hier betrachtete UG hat jedoch lediglich eine Größe von 0,014 km<sup>2</sup>. Demzufolge erfolgt die Bewertung des UG als Brutvogellebensraum verbal-argumentativ.

Das nachgewiesene Artenspektrum wird als typisch für die Landschaft bzw. die vorkommenden Brutvogelhabitate des UG eingeschätzt. Aufgrund des halboffenen Charakters der Fläche und dem Fehlen intensiver Nutzungen auf der Fläche werden unterschiedliche Habitatansprüche bedient, sodass mit der Dorngrasmücke beispielsweise auch eine für das Offenland typische Art ein entsprechendes Habitat findet. Die Fläche ist aufgrund ihrer geringen Größe in ihrer Funktion für die Avifauna klar im Komplex mit dem nördlich angrenzenden Regenrückhaltebecken und den umliegenden Gärten zu sehen. Dennoch bietet die Fläche mit ihren Gehölzen und Ruderalstrukturen eine geeignete Nahrungs- und Ruhestätte für zahlreiche Arten.

## 6 Artenschutzrechtliche Prüfungen

### 6.1 Reptilien und Amphibien

Die im Gebiet nachgewiesene Erdkröte zählt nach dem BNatSchG zu den besonders geschützten Arten. Nach FFH-Richtlinie liegt kein Schutzstatus vor. Gemäß § 44 (5) 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Da im Gebiet keine weiteren Amphibien oder Reptilien festgestellt wurden, können Verbotstatbestände nach § 44 (1) ausgeschlossen werden.

### 6.2 Brutvögel

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für die artenschutzrechtliche Prüfung alle europäischen Vogelarten relevant. Unter den europäischen Vogelarten findet sich eine Vielzahl an Arten, die in Niedersachsen, Deutschland und Europa weit verbreitet sind und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zur Reduzierung des Arbeitsaufwands in der Artenschutzprüfung, empfiehlt der LBV-SH (2016) die häufigen Vogelarten zu Gruppen mit ähnlichen Habitatsansprüchen (sogenannten „Gilden“) zusammenzufassen und sie in der Konfliktanalyse auf Gruppenniveau zu behandeln. Alle gefährdeten oder seltenen Arten (Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands (Grünberg et al. 2015) sowie Niedersachsens und Bremens (Krüger & Nipkow 2015) einschließlich der Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)) bzw. Arten, die nach BNatSchG streng geschützt sind, werden einzeln in Steckbriefen betrachtet.

Im UG wurden keine gefährdeten Arten (Rote Liste Kategorie 1-3, Niedersachsen und/oder Deutschland) festgestellt. Gartengrasmücke und Haussperling sind auf der Vorwarnliste Niedersachsens geführt. Diese Arten werden in Steckbriefen einzeln betrachtet, da sich die Vorkommen dieser Arten im unmittelbaren Eingriffsbereich befinden und sie von einem möglichen Eingriff betroffen wären.

Die weiteren Arten wurden halbquantitativ erfasst und, wie von der LBV-SH (2016) empfohlen, zu Gilden/ökologischen Gruppen zusammengefasst und werden als solche im Hinblick auf die Auswirkungen eines Eingriffs betrachtet.

Die Betrachtung der Auswirkungen eines Eingriffs auf die Brutvogelfauna wird vor dem Hintergrund bewertet, dass die Maßnahmen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.06.) durchgeführt werden. Damit kann ausgeschlossen werden, dass Nester, Eier und/oder Jungvögel entnommen, beschädigt oder zerstört werden (vgl. Verbotstatbestände § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

#### **Arten der Siedlungen und des Offenlandes** (ausgenommen Arten der Steckbriefe)

Bei der Gruppe der Siedlungsbewohner handelt es sich um Kulturfolger, welche in Gebäudeöffnungen oder in gebäudenahen Strukturen wie Sträuchern oder Hecken nisten. Viele dieser Arten siedeln auch im strukturierten Offenland, welches unmittelbar an Siedlungsstrukturen angrenzt. In

diese ökologische Gruppe Siedlung/Offenland können alle vorkommenden Arten (n=18) eingeordnet werden. Die beiden Arten der Vorwarnliste Haussperling und Gartengrasmücke werden wie oben genannt separat in Steckbriefen beschrieben. Alle übrigen Arten (n=16), die dieser Gruppe zugeteilt werden können, sind in ihrem Bestand nicht gefährdet und in Niedersachsen und Deutschland weit verbreitet. Ihr Erhaltungszustand ist gut.

Baubedingt kann es durch die Versiegelung bzw. Bebauung der Fläche zu Störungen der Vogelarten dieser ökologischen Gruppe kommen. Die Vögel werden auf diese Störungen mit Meidung des Eingriffsbereiches reagieren; für die Arten dieser Gruppe kommen außerhalb des Wirkbereiches weitere geeignete Nahrungs-, Brut- und Rückzugslebensräume vor; die hervorgerufenen Störungen sind demnach nicht erheblich. Sie wirken sich nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Arten aus. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Insbesondere im Bereich der Gehölze (Gehölzbrüter) aber auch bei der Entfernung der Krautschicht (Bodenbrüter) und bei Versiegelung des Bodens kann es bei der Umsetzung des Vorhabens zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne von § 44 (1) 3 BNatSchG kommen. Da in der näheren Umgebung jedoch ausreichend geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und somit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG), liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) 3 BNatSchG nicht vor.

Entwurf

**Steckbrief 1: Gartengrasmücke**

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borine</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table>	*	V
*			
V			
<b>Verbreitung in Niedersachsen*</b> Die Gartengrasmücke ist in Niedersachsen landesweit in gleichmäßigen Siedlungsdichten verbreitet, wobei sich vor allem im Harz und der Lüneburger Heide Verbreitungslücken zeigen. Die Art nutzt verschiedenste Habitate, bevorzugt jedoch feldgehölzreiche Landschaften, insbesondere Weidenwälder in Flussauen. Der niedersächsische Gesamtbestand beträgt etwa 56.000 Reviere. Insgesamt schien der Landesbestand seit 1900 zumindest bis 2009 konstant zu sein. Vor allem der gesamteuropäische Bestand weist jedoch bereits seit den 1980er Jahren starke Bestandsrückgänge auf (Krüger et al. 2014).			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Ein Brutverdacht im nördlichen halboffenen Bereich des UG.			
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
Unter der Maßgabe, dass der Eingriff außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfindet, kann ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) 1 BNatSchG). Bei einer möglichen kompletten Bebauung der Fläche findet die Gartengrasmücke in erreichbarer Nähe, etwa im Umfeld des Regenrückhaltebeckens oder auch in Gärten geeignete Nahrungs- und Rückzugslebensräume, sodass eine erhebliche Störung nach § 44 (1) 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gartengrasmücke nach § 44 (1) 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Da weitere geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in erreichbarer Nähe vorhanden sind, ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 BNatSchG (5)). Ein Verbotstatbestand besteht demnach nicht.			
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Eingriff muss außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfinden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG auszuschließen.</li> </ul> 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)			
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b>			
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>			
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

**Steckbrief 2: Haussperling**

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
<b>Verbreitung in Niedersachsen*</b> Der Haussperling ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Mit seiner engen Bindung an menschliche Siedlungen sind auch die höchsten Siedlungsdichten des Haussperlings in den Ballungsgebieten zu finden. Kleinräumig höchste Dichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern erreicht. Waldreiche Gebiete wie der Solling oder der Harz werden dagegen gemieden. Der niedersächsische Gesamtbestand liegt bei etwa 610.000 Revieren. In Niedersachsen zeigt sich eine hochsignifikante Bestandsabnahme von -2,1 % jährlich (1989-2010). Entscheidend für den Rückgang ist die Nahrungsverknappung sowohl zur Brutzeit als auch im Winter durch einen erhöhten Einsatz von Bioziden, die Beseitigung von ländlichen Strukturen, Wegfall der Weidetierhaltung (insbesondere Pferde), „verlustfreie“ Getreideernte, schnellen Umbruch von Stoppelfeldern, Rückgang von Felddrainen, vegetationsarmen Brachflächen und die Sanierung alter Gebäudesubstanz (Wegfall von Brutmöglichkeiten) (Krüger et al. 2014). Nach der Roten Liste Niedersachsens (2015) ist sowohl kurzfristig als auch langfristig ein Rückgang des Haussperlings zu verzeichnen. Seit 1900 ist der Bestand um mehr als 50 Prozent zurückgegangen.			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Zwei Brutverdachte im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets.			
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
Der Haussperling wurde im Untersuchungsgebiet im südlichen Randbereich nachgewiesen. Der Bereich stellt ein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat für den Haussperling dar. Unter der Maßgabe, dass ein Eingriff außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfindet, kann ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) 1 BNatSchG). Haussperlinge werden den Eingriffsbereich während der Bauphase aufgrund der hervorgerufenen Störungen meiden, allerdings gehen ihnen damit Nahrungsflächen verloren. Der Eingriff stellt ein typisches Beispiel für eine wichtige Rückgangsursache des Haussperlingsbestandes in Niedersachsen dar: eine nicht bebaute Fläche, die mit Ruderalfluren und Gebüsch bewachsen ist, wird überbaut. Der Verlust von Nahrungsfläche kann eine erhebliche Störung der Population nach § 44 (1) 2 BNatSchG hervorrufen, da die Vögel sich neue Nahrungsräume suchen müssen, die in erreichbarer Nähe vorhanden sein müssen. In der näheren Umgebung befindet sich fast ausschließlich Wohnbebauung mit kleinen Gärten, in denen das ganzjährige Nahrungsangebot für Haussperlinge immer weiter zurückgeht. Die Nahrungsverknappung kann damit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen (§ 44 (1) 2 BNatSchG). Gleiches gilt für Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) 3 BNatSchG, die durch den Eingriff wahrscheinlich verloren gehen werden. Für die Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG wird empfohlen, im Umfeld des nördlich angrenzenden Regenrückhaltebeckens eine Aufwertung von Flächen vorzunehmen. Dies ist durch eine Bepflanzung mit heimischen, Nahrung bietenden Gehölzen sowie einer geeigneten samenreichen Krautvegetation möglich, die insbesondere Rückzugs- und Ruheraum aber auch Nahrungsmöglichkeiten bietet. Der Verlust von Fortpflanzungsstätten kann durch das Anbringen von Nisthilfen an geeigneten Gehölzen bzw./und der entstehenden Bebauung kompensiert werden. Je nach Art und Umfang der geplanten Bebauung sollte zudem die Möglichkeit geprüft werden, den südlichen Bereich mit einer Breite von unter 30 Metern in der aktuellen Ausprägung zu belassen. Dadurch können die vorhandenen Bruthabitate des Haussperlings und ein Teil der Nahrungsflächen erhalten werden.			

<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>		
3.1	Baubetrieb (Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Eingriff muss außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfinden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG auszuschließen.</li> </ul>	
3.2	Projektgestaltung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung bzw. Anlage einer Vegetationsstruktur (heimische, Nahrung bietende Gehölze und samenreiche Kräuter – entsprechende Pflege jährlich notwendig)</li> <li>• Anbringen von Nisthilfen an Gebäuden bzw. Altbäumen</li> </ul>	
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)	
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)	
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b>		
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Entwurf

### 6.3 Zusammenfassende Gesamtbetrachtung artenschutzrechtlicher Belange

Für 2 Vogelarten sind artenschutzrechtliche Belange durch die Planung betroffen, die durch die folgend zusammengefassten Bauzeitenbeschränkungen und Projektgestaltung der Planung ausgeräumt werden können. Eine ausführliche artbezogene Beschreibung der Bauzeitenbeschränkungen und Projektgestaltung ist in den Artsteckbriefen (S. 12 – 14) zu finden.

#### **Bauzeitenbeschränkungen:**

Um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG der Brutvögel auszuschließen muss der Eingriff außerhalb der Brutzeit der Vögel (01.03.-30.06) stattfinden.

#### **Projektgestaltung**

Brutvögel:

- 1. Erhaltung bzw. Anlage einer Vegetationsstruktur (heimische, Nahrung bietende Gehölze und samenreiche Kräuter – entsprechende Pflege jährlich notwendig)
- 2. Anbringen von Nisthilfen an Gebäuden bzw. Altbäumen

Entwurf

## 7 Quellen

- Andretzke, H., T. Schikore & K. Schröder (2005): Artsteckbriefe. In: Südbeck, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld 2011.
- Behm, K. & Krüger, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Brutvogelgebieten in Niedersachsen. 3. Fassung, Stand 2013. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33. Jg. Nr. 2: 55-69.
- Glandt, D. (2008): Heimische Amphibien. Bestimmen-Beobachten-Schützen. Wiebelsheim.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67
- Günther, R. (1996) (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena.
- Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke, H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Hannover, 48: 1-552
- Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 35. Jg. (Nr. 4), Hannover. 181-260
- Kühnel, K.-D.; Geiger, A.; Laufer, H.; Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, LBV-SH (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. Kiel. 85 S.
- Podloucky, R. & C. Fischer (2013): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (4. Fassung, Stand Januar 2013). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Jg. 33 (Nr. 4). Hannover. 121-168
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (Ab1. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (AB1. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)
- Schlüpmann, M. (2007): Die Kartierung der Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen. <http://herpetofauna-nrw.de/>.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Aula-Verlag Wiebelsheim.

Theunert, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Hannover. 51 S.

Wilms, U., K. Behm-Berkelmann & H. Heckenroth (1997): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform. d. Naturschutz Nieders. 17. Jg./6: 219-224.

Entwurf

## Karten

Entwurf



## Legende

 Untersuchungsgebiet

## Brutvogelarten (Brutnachweis)

 Gartengrasmücke

 Haussperling

# SAP der Bauleitplanung "Schweriner Straße"

## Brutvogelbestand 2017

Gefährdete Arten und Arten der Vorwarnliste Niedersachsens  
(Krüger & Nipkow 2015) und Deutschlands (Grüneberg et al. 2015) -  
Anhang I Arten (Rat der Europäischen Gemeinschaften 1979) -  
Streng geschützte Arten (Theunert 2008)

Maßstab:	Datum:	BearbeiterIn:
1:2.000	Dezember 2017	M. Schmedes, T. Obracay

Außenstelle Diepholzer Moorniederung  
Auf dem Sande 11, 49419 Wagenfeld-Ströhen

Telefon: 05774 / 96787-0 F-Mail: info@agnl.de  
Telefax: 05774 / 1510 Internet: www.agnl.de



Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs- und  
Katasterverwaltung © 2015



0 25 50 100  
Meter